

Wichtige Informationen für Grenzgänger

Mittlerweile gehen viele für die Veranlagung notwendigen Bescheinigungen elektronisch beim Finanzamt ein und können bei der Bearbeitung der Steuererklärung abgerufen werden.

Das ist bei Grenzgängern leider nicht der Fall. Hier sind wir weiterhin auf die Bescheinigungen auf Papier angewiesen. Um die zeitintensiven Beleganforderungen zu minimieren, bitten wir Sie für die Veranlagung zwingend erforderliche Belege einzureichen.

- Jahreslohnbescheinigung im Original (auch bei Zuzug aus der Schweiz bzw. Wegzug in die Schweiz) sowie alle monatlichen Lohnabrechnung, Lohnkonto vom Arbeitgeber
- Kopie einer Mindestlohnbescheinigung (als Nachweis für ggf. erhaltene Kinderzulage, geleistete Beträge zur NBVU, bei Erhalt von Krankengeld sind die Lohnbescheinigungen in Kopie vorzulegen). Bei Zuzug aus der Schweiz / Wegzug in die Schweiz sämtliche Monatslohnbescheinigungen für die Ansässigkeit in Deutschland
- Nachweis des Arbeitgebers, ob für die Arbeitnehmer eine kollektive Krankentagegeldversicherung abgeschlossen wurde und wie hoch der Arbeitgeberbeitrag zu dieser Krankentagegeldversicherung ist.

Der Nachweis über die Höhe des Arbeitnehmeranteils ist nicht ausreichend. Sofern aus dem Arbeitsvertrag ersichtlich ist, dass die Beträge je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden, ist eine Kopie des Arbeitsvertrages und die Vorlage einer Monatslohnbescheinigung ausreichend.

- Nachweis des Arbeitgebers über die vom Arbeitgeber übernommenen Beträge zur NBUV
- Nachweis über Beiträge zu ausländischen Krankenversicherungen (Versicherungsbeiträge zu deutschen Krankenversicherungen sind nur als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn Sie Ihrer Krankenversicherung Ihre ID-Nummer mitgeteilt und der Datenübermittlung an das Finanzamt zugestimmt haben.
- Vorsorgeausweis der Pensionskasse, aus dem ersichtlich ist, wie hoch der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberbeitrag ist.
 - Bei Sonderzahlungen in die Pensionskasse (Einkauf) Nachweis, ob der Arbeitgeber den gleichen Betrag zusätzlich in die Pensionskasse eingezahlt hat.
- bei Schichtzulagen alle Monatslohnausweise
 - Nachweis des Arbeitgebers, für welche Arbeitszeiten Schichtzulagen in welcher Höhe gezahlt wurden und wie viele Stunden in den jeweiligen Schichten (Früh-, Spät- und Nachtschicht) gearbeitet wurde
 - Nachweis des Arbeitgebers über die Höhe des Stundengrundlohnes
- Hat Ihr Arbeitgeber für Sie eine Direktversicherung abgeschlossen, reichen Sie bitte eine
 - Kopie des Versicherungsvertrags,
 - eine Kopie der Zweckbestimmungserklärung sowie
 - einen Nachweis über die im Kalenderjahr gezahlten Beiträge ein.

Bitte beachten Sie folgende Änderung bei der Abzugsfähigkeit von Direktversicherungen bei Grenzgängern ab 2016:

Ab dem 01.01.2016 geschlossene Versicherungsverträge, in denen der Arbeitgeber durch Vertragsbestandteile seiner Rechte und Pflichten entbunden wird, sind keine steuerlich geförderten Direktversicherungen. Vor dem 01.01.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge, in denen der Arbeitgeber durch Vertragsbestandteile seiner Rechte und Pflichten entbunden wurde sind bis zum 31.12.2016 umzustellen. Andernfalls wird die Steuerfreiheit nach §3 Nr. 63 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2016 nicht mehr gewährt.

- bei Nutzung eines Firmen-PKW legen Sie bitte einen Nachweis über die Höhe des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Neuanschaffung und das Erstzulassungsdatum sowie den Arbeitsvertrag bzgl. der Regelung der Privatnutzung bei.
- Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen über die Einordnung schweizerischer Pensionskassen nach dem Alterseinkünftegesetz entschieden. Danach entsprechen nur Einzahlungen in den obligatorischen Teil der **Pensionskasse** den inländischen (steuerfreien, bzw. als Sonderausgaben abzugsfähigen) gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen. Wir weisen daraufhin, dass Sie daher ab der Veranlagung 2016 eine Aufteilung der Beiträge in **Obligatorium und Überobligatorium** nachweisen müssen.

Ergänzende Belege bei Grenzgängern in die Schweiz

Je nach persönlicher Situation bzw. je nach dem bei welchem Arbeitgeber Sie in der Schweiz beschäftigt sind benötigen wir weitere Belege:

- ❖ Schweizer Kapitalerträge z.B. aus Mitarbeiteraktien (Dividenden) von der Novartis, Roche usw.
- ❖ Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufe oder aus Verkäufen von Optionen
- ❖ Bescheinigung Einkauf in die Schweizer Pensionskasse
- ❖ Anwendung der 60Tage-Regelung? (=Verlust der Grenzgängereigenschaft)
- ❖ Leitender Angestellte
- ❖ Bescheinigung über Schweizer Mutterschaftsgeld
- ❖ Abrechnung Mitarbeitergewinnbeteiligung bzw. Beteiligungsrechte (ESOP, NSOP usw.)
- ❖ Bescheinigung Mitarbeiterstiftung z.B. Firma Roche und DSM
- ❖ Auszahlung Pensionskasse mit Aufteilung in obligatorischer und überobligatorischer Anteil

Sollte bei Ihnen die 60Tage-Regelung greifen, können Sie eventuell durch steuerlich wirksame Aufwendungen Tarifkorrekturen in Ihrer Schweizer Quellensteuerabrechnung erreichen. Ob das in Ihrem Fall möglich ist und wenn ja, in welche Aufwendungen zu einer Tarifkorrektur führen, dazu kann Ihr zuständiges kantonales Steueramt Auskünfte geben.